

Von: "FPK - Ökoberörde (RPK)" <oekoberoerde@rpk.bwl.de>
Datum: 01.02.2024 16:07
Betreff: WG: Ergänzung zur Verfahrensweise in Bezug auf die Umsetzung des Anhangs II Teil II 1.4.2.1 VO (EU) 2018/848 - Beweidung von Öko-Flächen durch nichtökologische Tiere

Az.: 33b-8224.30-2

Rundschreiben gemäß E-Mail-Verteiler an

- **die in Baden-Württemberg bezüglich der landwirtschaftlichen Erzeugung tätigen Kontrollstellen des ökologischen Landbaus**
- **die Verbände des ökologischen Landbaus in Baden-Württemberg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Rundschreiben ergänzt die bisherigen Rundschreiben vom 27.03.2023, 20.04.2023 und 10.07.2023 (siehe Anlagen) zum Thema „Beweidung von Öko-Flächen durch nichtökologische Tiere“ in Bezug auf die Listung der Fördermaßnahmen im Rahmen der Artikel 23, 25, 28, 30, 31 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

Die in den beigefügten Rundschreiben dargelegten Ausführungen haben weiterhin Gültigkeit und sind gemäß den dort dargelegten Vorgaben in Baden-Württemberg umzusetzen.

Hinsichtlich der Umsetzung der Vorgaben nach Anhang II, Teil II, Nummer 1.4.2.1. und 1.4.2.2. der Verordnung (EU) 2018/848 teilen wir Ihnen mit, dass die gleichzeitige Anwesenheit von ökologischen und nichtökologischen Tieren) auf ökologisch bewirtschafteten Flächen oder Gemeinschaftsflächen bei Beachtung folgender Anforderungen rechtlich zulässig erachtet wird:

- die Vorgaben aus den beigefügten Rundschreiben werden eingehalten,
- die Hauptnutzung der weidefähigen Öko-Flächen durch das Öko-Unternehmen ist gegeben und
- die gleichzeitig auf der Öko-Fläche gehaltenen Tieren sind über die Einzeltierkennzeichnung eindeutig identifizierbar.

Dieses Vorgehen wird längstens bis zu einer Entscheidung zur Auslegung durch die EU-Kommission festgelegt.

Mit freundlichem Gruß

Regierungspräsidium Karlsruhe;
zuständige Behörde für die ökologische Produktion - Sachgebiet 33b
D-76247 Karlsruhe

Gesendet: Montag, 10. Juli 2023 08:56

Betreff: Ergänzung zur Verfahrensweise in Bezug auf die Umsetzung des Anhangs II Teil II 1.4.2.1 VO (EU) 2018/848 - Beweidung von Öko-Flächen durch nichtökologische Tiere

Az.: 33b-8224.30-2

Rundschreiben gemäß E-Mail-Verteiler an

- **die in Baden-Württemberg bezüglich der landwirtschaftlichen Erzeugung tätigen Kontrollstellen des ökologischen Landbaus**

· **die Verbände des ökologischen Landbaus in Baden-Württemberg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Rundschreiben ergänzt die bisherigen beigefügten Rundschreiben vom 27.03.2023 und 20.04.2023 zum Thema „Beweidung von Öko-Flächen durch nichtökologische Tiere“ in Bezug auf die Leistung der Fördermaßnahmen im Rahmen der Artikel 23, 25, 28, 30, 31 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 .

Anerkennungsfähig für die Aufzucht der nichtökologischen Tiere in umweltverträglicher Weise sind folgende Nachweise des nichtökologischen Betriebes:

Die Teilnahme an Maßnahmen im Rahmen der Artikel 23, 25, 28, 30, 31 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie an bestimmten Maßnahmen des GAP-Strategieplans gemäß den Artikeln 31, 70, 71, 72 oder 73 der Verordnung (EU) 2021/2115, die der Zielsetzung der vorgenannten Artikel der ELER-Verordnung entsprechen.

In Baden-Württemberg sind auf dieser Grundlage folgende Maßnahmen mit Bezug auf Futterflächen relevant:

Ø **FAKT I (bis 2022):**

- **A2** - Silageverzicht im gesamten Betrieb (Heumilch)
- **B1.1** - Extensive Bewirtschaftung des Dauergrünlandes mit höchstens 1,4 RGV/ha Hauptfutterfläche ohne mineralische N-Düngung
- **B1.2** - Extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen ohne N-Düngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha Dauergrünland
- **B3.1** - Artenreiches Dauergrünland mit 4 Kennarten
- **B3.2** - Artenreiches Dauergrünland mit 6 Kennarten
- **B4** - Extensive Nutzung in § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG – Biotopen
- **B5** - Extensive Nutzung von kartierten FFH-Flachland- und Bergmähwiesen
- **D1** - Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel im Betrieb
- **D2.1 und D2.2** - Ökologischer Landbau
- **G1** - Sommerweideprämie

Ø **FAKT II (ab 2023):**

- **A2** - Silageverzicht im gesamten Betrieb (Heumilch)
- **B1.2** - Extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandflächen ohne N-Düngung in Betrieben ab 0,3 RGV/ha Grünland
- **B3.2** – Bewirtschaftung von artenreichem Dauergrünland mit mind. 6 Kennarten
- **B4** - Extensive Nutzung von § 30 BNatSchG / § 33 NatSchG - Biotopen
- **B5** - Extensive Nutzung der FFH-Lebensraumtypen Flachland- und Bergmähwiesen
- **B7** - Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel auf Grünland
- **D2** - Ökologischer Landbau
- **E10** - Mehrjähriger leguminosenbetonter Ackerfutterbau
- **G1** - Sommerweideprämie

Ø **Ausgleichszulage (AZL)**

Ø **Landschaftspflegerichtlinie (LPR)**

- **A1** - Vertragsnaturschutz auf landwirtschaftlichen Flächen

Ø **Öko-Regelungen der 1. Säule (ab 2023):**

- **ÖR 4** - Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes des Betriebes
- **ÖR 5** - Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit mindestens vier Kennarten
- **ÖR 7** – Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungs-methoden

auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten

Die Kontrollstellen prüfen die Nachweise der nichtökologischen Unternehmen sofern möglich im Rahmen der vor der Aufnahme der nichtökologischen Tiere erforderlichen Anzeige.

Bei der Prüfung ist zu berücksichtigen, dass die Nachweise die Anforderung der EU-Öko-Verordnung „in umweltverträglicher Weise auf einer im Rahmen der Artikel 23, 25, 28, 30, 31 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geförderten Fläche aufgezogen“ angemessen abbilden.

Folgende Fragestellungen dienen hierbei als Orientierung:

- Bezieht sich der Nachweis auf die tatsächlich auf der ökologischen Weide befindlichen nichtökologischen Tiere?
- Stehen die Flächen des nichtökologischen Betriebes, auf die sich die Nachweise beziehen, in einem Zusammenhang mit der Tierhaltung?
- Decken die Nachweise im Wesentlichen den nichtökologischen Aufzuchtzeitraum ab?

Mit freundlichem Gruß

Regierungspräsidium Karlsruhe;
Sachgebiet 33b - zuständige Behörde für die ökologische Produktion
D-76247 Karlsruhe

Datum: 20.04.2023 17:21
Betreff: Ergänzung zur Verfahrensweise in Bezug auf die Umsetzung des Anhangs II Teil II 1.4.2.1 VO (EU) 2018/848 - Beweidung von Öko-Flächen durch nichtökologische Tiere

Az.: 33b-8224.30-2

Rundschreiben gemäß E-Mail-Verteiler an

- **die in Baden-Württemberg bezüglich der landwirtschaftlichen Erzeugung tätigen Kontrollstellen des ökologischen Landbaus**
- **die Verbände des ökologischen Landbaus in Baden-Württemberg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu untenstehendem Rundschreiben vom 27.03.2023 haben uns diverse Rückfragen erreicht, zu denen wir im Einzelnen Folgendes für die Anwendung ausführen:

Pensionspferde:

Hier greift bis auf Weiteres weiterhin die Regelung wie bisher, dass diese ins Kontrollverfahren einzubeziehen sind. Nur die Vorgaben der EU-Öko-VO für die Herkunft der Pensionstiere sind nicht anzuwenden, falls keine Öko-Vermarktung erfolgt.

Andere Pensionstiere, Hobbytiere des Betriebes, Gnadenbrottiere:

Sofern andere Tierarten als die im ökologischen Betrieb selbst zertifizierten Tierarten als nichtökol. Pensionstiere in geringem Umfang oder Gnadenbrottiere gehalten werden und kein Inverkehrbringen stattfindet, ist dies im Rahmen der bisherigen Hobby-Tierhaltungsregelungen bis auf Weiteres möglich. Diese Tiere sind als Öko-Produktionseinheit ins Kontrollverfahren einzubeziehen. Nur die Vorgaben der EU-Öko-VO für die Herkunft der Tiere sind nicht anzuwenden.

Wanderschäferei und zeitweise Nutzung durch Hobbytiere:

Werden ökologische Flächen von nichtökol. Tieren im Rahmen einer offenkundigen Nebennutzung

dieser Fläche genutzt (z.B. kurzzeitiges Abgrasen von Begrünungen in Weinreben oder die kurzzeitige Nutzung der Fläche von nichtökol. Wanderschäfereien), kann auf eine Bestätigung des entsendenden Betriebes, dass die Futtermittelversorgung zu einem untergeordneten Anteil über die Beweidung der Öko-Flächen erfolgt, verzichtet werden.

Die Hauptnutzung der weidefähigen Öko-Flächen findet durch das Öko-Unternehmen statt: Sofern neben weidefähigen Flächen auch weitere Grünland- und Futterflächen zur Verfügung stehen, ist eine flächenscharfe Betrachtung nicht notwendig. Im Rahmen des Kontrollverfahrens ist lediglich zu plausibilisieren, dass der überwiegende Anteil der Grünland- und Futterflächen durch ökologische Tiere genutzt oder als ökologische Erzeugnisse geerntet bzw. vermarktet werden.

Feststellung der Nichteinhaltung der neuen Vorgaben:

Sofern in laufendem Jahr 2023 festgestellt wird, dass die neuen Vorgaben nicht eingehalten werden, sind diese im Rahmen der Kontrolle zu dokumentieren und können dann in geeigneter Weise im jeweiligen Einzelfall im Rahmen der Auswertung als nichtsystematischer geringfügiger Verstoß bewertet werden. Im Nachgang sind vom Unternehmen mögliche Maßnahmen zur Anpassung und künftigen Einhaltung der neuen Vorgaben der Kontrollstelle zur weiteren Bewertung vorzulegen.

Mit freundlichem Gruß

Regierungspräsidium Karlsruhe
D-76247 Karlsruhe

Gesendet: Montag, 27. März 2023 12:17

Betreff: Verfahrensweise in Bezug auf die Umsetzung des Anhangs II Teil II 1.4.2.1 VO (EU) 2018/848 - Beweidung von Öko-Flächen durch nichtökologische Tiere

Az.: 33b-8224.30-2

Rundschreiben gemäß E-Mail-Verteiler an

- **die in Baden-Württemberg bezüglich der landwirtschaftlichen Erzeugung tätigen Kontrollstellen des ökologischen Landbaus**
- **die Verbände des ökologischen Landbaus in Baden-Württemberg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Anhang II Teil II 1.4.2.1. VO (EU) 2018/848 gilt für das Weiden auf ökologisch bewirtschafteten Flächen, dass „unbeschadet der Nummer 1.4.2.2 ökologische/biologische Tiere auf ökologisch/biologisch bewirtschafteten Flächen weiden müssen.

Nichtökologische/Nichtbiologische Tiere können jedoch jedes Jahr für einen begrenzten Zeitraum ökologisches/biologisches Weideland nutzen, sofern sie in umweltverträglicher Weise auf einer im Rahmen der Artikel 23, 25, 28, 30, 31 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geförderten Fläche aufgezogen wurden und sie sich nicht gleichzeitig mit ökologischen/biologischen Tieren auf der ökologisch/biologisch bewirtschafteten Fläche befinden.“

Mit Auslegungsschreiben vom 22.07.2021 hat die KOM verdeutlicht, dass sie die Regelung im Anhang II Teil II Nr. 1.4.2.1. der VO (EU) 2018/848 als eine Ausnahmeregelung ansieht, die eine dauerhafte und strukturelle Bewirtschaftung von ökologischen Weiden nur durch Beweidung durch nichtökologische Tiere nicht ermöglicht.

Vorbehaltlich einer Klärung bzw. Präzisierung der oben genannten Regelung durch die Europäische Kommission, längstens jedoch bis zum 31.12.2023, ist in Baden-Württemberg die Beweidung von Ökoflächen durch nichtökologische Tiere nicht zu beanstanden, soweit die ausgeübte Praxis den bis 31.12.2021 geltenden Anforderungen gemäß Artikel 17 Absatz 2 VO (EG) Nr. 889/2008 entspricht und folgende Aspekte umgesetzt werden:

- Die Hauptnutzung der weidefähigen Öko-Flächen findet durch das Öko-Unternehmen statt.
- Die Weidenutzung durch nichtökologische Tiere ist bei der jeweiligen Ökokontrollstelle vorab anzuzeigen.
- Das Öko-Unternehmen muss unter Berücksichtigung von Anhang II Teil II 1.4.4. VO (EU) 2018/848 bei der Nachnutzung/Nebennutzung von weidefähigen Öko-Flächen durch nichtökologische Tiere folgende Aufzeichnungen führen:
 - Nennung des Herkunftsbetriebes/ entsendenden Betriebs der nichtökologischen Tiere („konventioneller“ Betrieb)
 - Auflistung der von der Nutzung Nachnutzung/Nebennutzung der nichtökologischen Tiere betreffenden Öko-Weideflächen (Schlagbezeichnung aus dem FNN)
 - Benennung des Beweidungszeitraums bzw. der Dauer im entsprechenden Kalenderjahr
 - Bestätigung des entsendenden Betriebes, dass die Futterversorgung zu einem untergeordneten Anteil über die Beweidung der Öko-Flächen erfolgt (weitere Futterflächen außerhalb der Ökoflächen sind für die nichtökologischen Tiere verfügbar)

Begründung:

Mit Einführung der EU-Öko-Verordnung 2018/848 änderte sich die Formulierung zur Nutzung von ökologischen Weideflächen durch konventionelle Tiere. Zur Umsetzung der Vorgaben gemäß Anhang II Teil II 1.4.2.1. VO (EU) 2018/848 werden folgende Aspekte herangezogen:

- 1) Gemäß der KOM ist eine dauerhafte und strukturelle Bewirtschaftung von ökologischen Weiden nur durch Beweidung durch nichtökologische Tiere nicht in den Zielen, welche durch die Regelung in Anhang II Teil II 1.4.2.1. VO (EU) 2018/848 verfolgt werden, inkludiert. Daher kann lediglich eine Nachnutzung/Nebennutzung durch nichtökologische Tiere erfolgen. Es wird angenommen, dass auch andere Nutzungen als Beweidung als Hauptnutzung der Fläche zu Grunde gelegt werden können. So kann die Hauptnutzung neben der Weidenutzung ebenfalls z.B. Wiesen für Heugewinnung, Acker(-futter)fläche oder (Streu-) Obstwiesen umfassen.
- 2) Durch die Maßgabe der Hauptnutzung der Flächen durch das Öko-Unternehmen, der Dokumentation der Weidenutzung gemäß Anhang II Teil II 1.4.4. VO (EU) 2018/848 und des aktuellen Weidetagebuchs erübrigt sich eine Begrenzung des Beweidungszeitraums des nichtökologischen Unternehmens.
- 3) Die KOM weist in Ihrem Auslegungsschreiben an Dänemark vom 12.07.2022 auf die Nachfolgeprogramme der ELER-VO hin und stellt die Pflicht jedes Mitgliedstaates heraus zu prüfen, ob die vorgesehenen Maßnahmen des nationalen GAP-Strategieplans gemäß den Artikeln 31, 70, 71, 72 oder 73 der Verordnung (EU) 2021/2115 eine hinreichend umweltfreundliche Bewirtschaftung der Flächen gewährleisten und so konzipiert sind, dass es gerechtfertigt ist, dass nichtökologische Tiere, die auf diesen Flächen gehalten werden, auf ökologischem Weideland oder auf von ökologischen Tieren genutzten Gemeinschaftsflächen weiden können, ohne die Bio-Zertifizierung zu untergraben.
In Baden – Württemberg liegt derzeit noch keine abschließende Prüfung vor, welche Maßnahmen die umweltfreundliche Bewirtschaftung gewährleisten. Sobald die entsprechenden Programme bekannt sind, werden diese nachgereicht.

Hinweise:

Da es sich bei oben dargestellten Vorgehen um eine Übergangsauslegung bis zur abschließenden Klärung durch die KOM handelt, sind bei Inanspruchnahme der o.g. Auslegung auch die förderrechtlichen Vorgaben zu prüfen und zu beachten (z.B. Verpflichtungszeitraum).

Zur Absicherung eventueller Regressforderungen, verursacht durch Fehlverhalten des nicht-ökologischen Unternehmens, kann dem Öko-Unternehmen der Abschluss einer privat-rechtlichen Nutzungsvereinbarung empfohlen werden. Art und Ausgestaltung dieser Nutzungsvereinbarung obliegt den Vertragsparteien.

Die oben beschriebene Verfahrensweise gilt bis auf Weiteres, längstens jedoch bis Ende 2023.

Mit freundlichem Gruß

Regierungspräsidium Karlsruhe;
zuständige Behörde für die ökologische Produktion - Sachgebiet 33b
D-76247 Karlsruhe